

Sponsoring-Vertrag

zwischen dem

Landkreis Stendal
Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal
vertreten durch den Landrat Carsten Wulfänger
(nachfolgend „Veranstalter“ genannt)

und der

Sparkasse Altmark West
Wallstraße 1, 29410 Salzwedel
vertreten durch den Vorstand Ulrich Böther und Andreas Störmer
(nachfolgend „Sponsor“ genannt)

Präambel

Die Sparkasse Altmark West sieht über ihr Kerngeschäft der Finanzdienstleistungen hinaus eine besondere Verantwortung für ihre Region als Ganzes. Aus diesem Grund engagiert sie sich für das 24. Altmärkische Musikfest 2019.

§ 1 - Vertragsgegenstand


Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung von Rechten und Pflichten des Sponsors und des Veranstalters.

§ 2 - Umfang des Sponsorings

1. Branchenexklusivität

Die Einräumung der Sponsorrechte zugunsten des Sponsors erfolgt durch den Veranstalter branchenexklusiv. Der Veranstalter wird keine Sponsoren-, Ausrüster- oder Werbeverträge mit sonstigen Unternehmen aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen abschließen. Hiervon ausgenommen ist die Kreissparkasse Stendal.

2. Darstellung für den Sponsor

Der Veranstalter räumt dem Sponsor das Recht ein, sich in allen Druckunterlagen, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen angesetzt werden, mit dem Sparkassenlogo  zu präsentieren.

Die Logo-Farbgebung, Größe, Darstellung und Platzierung des Logos ist vor Fertigstellung mit dem Sponsor abzustimmen.

§ 3 - Dokumentation

Der Veranstalter überlässt dem Sponsor Belegexemplare der Druckunterlagen.

§ 4 - Vergütung

1. Sponsoringsumme

Der Veranstalter erhält durch den Sponsor eine Zahlung von insgesamt 5.000,00 Euro.

Eventuell anfallende Umsatzsteuer (USt) ist in diesem Betrag enthalten und wird nicht zusätzlich vergütet. Der Betrag wird überwiesen in der 28. KW auf IBAN DE63 8105 0555 3010 0029 38.

2. Minderung aufgrund mangelhafter Leistungen

Erfüllt der Veranstalter seine vertraglichen Gegenleistungen mangelhaft oder unvollständig, ist der Sponsor zu einer angemessenen Minderung und ggf. Rückforderung des Sponsoringbetrages berechtigt.

3. Gefahrtragung

Das Risiko der Undurchführbarkeit des Altmärkischen Musikfestes infolge höherer Gewalt tragen Veranstalter und Sponsor gemeinsam. Der Veranstalter ist in so einem Fall verpflichtet, bereits erbrachte Geldleistungen an den Sponsor zurückzuerstatten.

Vom Sponsor erbrachte Sach- oder Dienstleistungen werden nicht vom Veranstalter vergütet.

§ 5 - Vertragsdauer

Die Gültigkeit des Vertrages beginnt mit der Unterzeichnung und endet am 30. November 2019.

§ 6 - Kündigung

Der Sponsoringvertrag ist für alle Parteien während seiner Laufzeit nicht ordentlich kündbar. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 - Vertraulichkeit

Die Parteien werden gegenüber Dritten über den Inhalt dieses Vertrages und damit in Zusammenhang stehende Informationen Stillschweigen bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

Insbesondere über die im Vertrag vereinbarten Sponsoringbeträge wird Stillschweigen zwischen beiden Parteien vereinbart.

Bekanntmachungen über Inhalte des Vertrages werden ausschließlich einvernehmlich von beiden Parteien weitergegeben.

§ 8 - Verhalten der Vertragspartner

Die Vertragspartner verpflichten sich, kritische oder herabsetzende Äußerungen über den anderen Vertragspartner, insbesondere im Hinblick auf organisatorische Vorgänge, technische Fragen oder ähnliches, Dritten gegenüber zu unterlassen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

§ 9 - Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein Schriftformverzicht muss schriftlich vereinbart werden.

§ 10 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand zurzeit des Vertragsabschlusses gekannt hätten.

§ 11 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Salzwedel. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Salzwedel.

Salzwedel, 15. Januar 2019

.....
Landkreis Stendal


.....
Sparkasse Altmark West
Der Vorstand

